

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
46.

70.) **B e r o r d n u n g**,
die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug
habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend;

vom 7ten November 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.

wollen die, im §. 41 der Verfassungsurkunde, zugesicherte Bildung von Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii, als der obersten Staatsbehörden, nunmehr zur Ausführung bringen, und verordnen daher über deren Einsetzung und das Verhältniß derselben zu den dormalen bestehenden Behörden, einzuwirken, und bis die Organisation der gesammten Verwaltung eintreten kann, als worüber zum Theil annoch Vernehmung mit den Ständen zu pflegen ist, hiermit Folgendes:

1.

Unser Geheimtes Kabinet und Unser Geheimter Rath werden aufgelöst, und es treten an deren Statt, als die obersten Staatsbehörden, die im §. 41 der Verfassungsurkunde benannten Ministerial-Departements,

- 1.) der Justiz,
- 2.) der Finanzen,
- 3.) des Innern,
- 4.) des Kriegs,
- 5.) des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, und
- 6.) der auswärtigen Angelegenheiten,